

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q2/2025





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

abermals möchten wir Ihnen in diesem Bericht die wichtigsten Neuigkeiten des abgelaufenen Quartals zusammenfassen.

Im Bereich der Finanzberichterstattung ist auf internationaler Ebene (noch) eine ruhigere Phase zu erkennen. Derzeit läuft als einzige Konsultation der sog. Post-Implementation Review zu IFRS 16 *Leasingverhältnisse* – eine Befragung des IASB zur bisherigen Anwendung des Standards mit Bitte um Feedback zu bestimmten Aspekten und Anwendungsherausforderungen. Zudem wird – auf EU-Ebene – derzeit über die Indossierungsempfehlung vom IFRS 19 beraten. Dieser Standard induziert Überlegungen, für welches Unternehmen (und für welchen Abschluss) die „full IFRS“ angemessen sind und für wen ggf. ein anderes oder reduziertes Regelungspaket (weniger Angaben für bestimmte Tochterunternehmen, IFRS für KMU etc.) sinnvoll ist. In diesen Kontext ordnet sich auch unserer DRSC-Evaluation zu einer möglichen „IFRS-Anwendung im Einzelabschluss“ ein, die wir im Auftrag des BMJV seit 2024 durchführen. Hierbei sind wir in der Phase von Fallstudien mit ausgewählten Unternehmen angelangt und gewinnen dadurch zunehmend konkrete Erkenntnisse. Die Studie wird im 2. Halbjahr 2025 beendet und unser Bericht an das BMJV erfolgen.

Kurz sei noch die Arbeit des IFRS IC erwähnt: Sechs Jahre lang haben zwei deutsche Wirtschaftsprüfer als IFRS IC-Mitglieder mitgewirkt und mit uns einen intensiven Austausch gepflegt. Beide sind Ende Juni nach Ablauf der maximalen Amtszeit ausgeschieden. Wir danken für ihre Arbeit sowie die jederzeitige Einbindung und Information des DRSC! Unser aktueller Kommentar (S. 4-5) hierzu stellt ein schönes „Abschiedsgeschenk“ an uns dar.



Vom Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist derzeit deutlich mehr zu berichten. Allem voran ist das große Vorhaben der EU-Kommission („Omnibus“) der Reduktion zahlreicher Berichtsanforderungen anzusprechen. Dies betrifft mehrere Richtlinien – BilanzRL CSRD, CSDDD sowie AbschlussprüferRL – und fokussiert insb. auf die Überarbeitung der bisherigen ESRS (Set 1). Damit sollen Erleichterungen geschaffen werden – und zwar umgehend. Diese zu erarbeiten ist derzeit das große Vorhaben bei EFRAG, an welchem wir und andere Standardsetzer sowie weitere Stakeholder intensiv mitwirken.

Der allererste Schritt, nämlich die Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD (sog. „Stop-the-Clock“-RL) ist vollzogen und mittlerweile als Richtlinie (EU) 2025/794 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Bei allen Schritten stimmt sich EFRAG eng mit der Kommission ab – sowohl bzgl. Zeitplan, Ablauf und Einbindung von Stakeholdergruppen als auch zu den konkreten inhaltlichen Details. Der Stand hierzu schreitet praktisch im Wochenrhythmus voran; daher ist die Darstellung in diesem Bericht eine Momentaufnahme. Über den neuesten Stand informieren wir jederzeit auf unserer Webseite und bei LinkedIn.

Schließlich sei noch eine Konsultation des ISSB erwähnt, die von April bis Juni 2025 lief. Gegenstand waren Vorschläge für Änderungen an IFRS S2 betreffend *Greenhouse Gas Disclosures*.

Für weitere Themen verweisen wir auf die folgenden Seiten unseres Berichts, für den wir Ihnen wie immer eine erhellende Lektüre wünschen,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	6
1. Die IFRS-Stiftung	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	6
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	8
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	9
e) Sitzungen	10
2. Sonstige Institutionen	10
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	11
1. EFRAG	11
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	11
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	14
d) Sitzungen	15
2. Europäische Kommission.....	15
3. Sonstige Institutionen	18
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	19
1. DRSC.....	19
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	19
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	20
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	22
d) Sitzungen	25
2. Sonstige Institutionen	25
Sonstiges	26
Impressum	29



Sechs Jahre Mitwirkung im IFRS IC – zwei Retrospektiven

Nach sechs intensiven Jahren endete im Juni 2025 meine zweite Amtszeit im IFRS IC, dem ich seit 2019 mit großer Freude angehört habe. Eine globale Perspektive auf komplexe Anwendungsfragen. Zahlreiche Interaktionen mit Vertretern von Unternehmen, Standardsetzern, IASB-Mitgliedern, den anderen IFRS IC-Mitgliedern und dem staff der *IFRS Foundation*. Ein breiter Erfahrungsschatz

von Praktikern aus unterschiedlichen Ländern, Branchen und Jurisdiktionen. Ein stets wertschätzender Austausch auf höchstem fachlichen Niveau in transparenter Weise in öffentlichen Sitzungen. Diese Ingredienzen haben die Tätigkeit im IFRS IC für mich zu einer fachlich wie persönlich äußerst erfüllenden Aufgabe gemacht.

Die Arbeitsweise des IFRS IC folgt dabei einem klaren Prozess: Gibt es bezüglich einer erhaltenen Anwendungsfrage (*submission*) unterschiedliche Auslegungsweisen in der Praxis, die weitreichende und wesentliche Auswirkungen haben könnten, so wird beurteilt, ob eine Standardänderung notwendig ist. Wenn dies der Fall und das Thema hinreichend eng gefasst ist, um effizient bearbeitet werden zu können, so wird das IASB gebeten, Standardsetting zu erwägen. Andernfalls veröffentlicht das IFRS IC nach entsprechendem Feedback von Stakeholdern regelmäßig eine sog. *Agenda Decision*. Darüber hinaus leistet das IFRS IC auch einen signifikanten Beitrag zur inhaltlichen Vorbereitung oder fachlichen Unterstützung von Projekten des IASB.

Während meiner sechs Jahre als Teil des IFRS IC fanden insgesamt 30 Sitzungen statt, in denen mehr als 250 *Agenda Papers* diskutiert und 46 *Agenda Decisions* verabschiedet wurden. Diese Zahlen spiegeln nicht nur das hohe Arbeitspensum wider, sondern auch die Vielfalt und Relevanz der behandelten Themen.



Einige *Agenda Decisions* sind mir dabei besonders im Gedächtnis geblieben – nicht nur wegen ihrer Komplexität, sondern auch wegen ihres exotischen Charakters. Ein Beispiel hierfür ist die Frage, wie nachträgliche Ausgaben für biologische Vermögenswerte nach IAS 41 zu behandeln sind; eine Frage, die vor allem Unternehmen umtrieb, deren Geschäftsmodell der (legale) Anbau von

Cannabis ist. Ebenso diskutierten wir Fragen zur bilanziellen Behandlung von Transferzahlungen für Fußballspieler. Solche Fälle zeigen eindrücklich, wie vielseitig die Welt der Bilanzierung sein kann und wie wichtig es ist, auch für vermeintlich „exotische“ Sachverhalte praxistaugliche Antworten zu liefern.

Rückblickend kann ich sagen: Die Vielfalt an Themen war herausfordernd, aber sie hat auch sehr viel Freude gemacht. Viele Themen waren komplex und manche kontrovers. Aber gerade der Diskurs und das kritische Hinterfragen hat zu einem hohen Niveau fachlicher Diskussion geführt. Die Interaktion mit vielen schlaun Köpfen aus den unterschiedlichsten Nationen habe ich als äußerst bereichernd empfunden und ich habe sehr viel lernen dürfen. Es war für mich eine Ehre, hier einen Beitrag leisten zu dürfen und ich blicke mit großer Dankbarkeit auf diese Zeit zurück.

Karsten Ganssaug

WP StB CPA Karsten Ganssaug ist Partner im IFRS National Quality Network bei PwC Deutschland und Mitglied von PwC's Global Corporate Reporting Services Leadership Team. Von Juli 2019 bis Juni 2025 war er Mitglied im IFRS Interpretations Committee. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.



Im Juni 2025 endete meine Mitgliedschaft im IFRS Interpretation Committee (IFRS IC). Das Mitwirken an der zeitnahen und einheitlichen Auslegung und Anwendung der IFRS Accounting Standards war für mich persönlich eine wertvolle Bereicherung. Der stets wertschätzende, aber immer offene und manchmal auch kontroverse Austausch mit den anderen Mitgliedern des IFRS IC, dem Staff der *IFRS Foundation* und den Mitgliedern des IASB hat meine heutige Sicht auf globale Aspekte der Abbildung von Transaktionen in der Sprache der IFRS Accounting Standards entscheidend geprägt.

Neben der Auslegung der IFRS Accounting Standards stand auf dem Arbeitsprogramm des IFRS IC insbesondere die Beratung des IASB in aktuellen Fragen der Rechnungslegung und der Anpassung und Erweiterung des Regelwerks. Besonders hervorzuheben ist die Einbettung der Agenda-Entscheidungen des IFRS IC in die IFRS Accounting Standards. Mit dem Ziel einer einheitlichen und verlässlichen Anwendung legt eine Entscheidung, wenn diese denn von dem IASB angenommen und nicht abgelehnt wird, ausschließlich das bestehende Regelwerk aus, kann dieses also nicht erweitern oder gar im Widerspruch dazu stehen. In der Konsequenz folgt aus der Einbettung in das Regelwerk unmittelbar die Verbindlichkeit einer Agenda-Entscheidung.

Die Kehrseite der unmittelbaren Verbindlichkeit liegt in der Herausforderung der zeitlichen Umsetzung. Auch hier haben wir allerdings eine gute Lösung gefunden. Vor der Klammer aller Entscheidungen steht die Konkretisierung aus dem Feature: *Agenda decisions – time is of the essence*. Danach sind Entscheidungen zeitnah umzusetzen zu messen ist in der Einheit Monate und nicht Jahre. In den einzelnen Agenda-Entscheidungen braucht es daher keine Spezifizierung mehr, gleichwohl



haben wir in Anerkennnis der praktischen Bedeutung für Anwendungsfragen zu IFRS 17 *Insurance Contracts* eine Ausnahme gemacht.

Bedeutsam ist und bleibt für mich insbesondere die Befassung mit der Fragestellung zu „*Cash Received via Electronic Transfer as Settlement for a Financial Asset (IFRS 9)*“. Nach einer intensiven Diskussion und der Berücksichtigung zahlreicher Kommentierungen zu der vorläufigen Agenda-Entscheidung haben wir als IFRS IC eine eindeutige, im Einklang mit dem Regelwerk stehende Antwort gefunden. Gleichwohl hat das IASB gegen eine Veröffentlichung der finalen Agenda-Entscheidung gestimmt und diese damit als nicht wirksam zurückgestellt. Nach Durchsicht der zahlreichen Kommentierungen wurde im Mai 2024 eine begrenzte Ergänzung des Regelwerks, in der die ursprünglich an das IFRS IC gerichtete Frage berücksichtigt wird, aufgenommen. Eindrucksvoll wurde durch den im *Due Process Handbook* festgehaltenen Prozess für einen praktisch sehr relevanten, auch über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Sachverhalt eine praxisorientierte Lösung gefunden.

Zurückblickend stelle ich für mich daher fest: Ich habe sehr viel aus meiner Aktivität beim IFRS IC mitgenommen, mein persönlicher Favorit unter den IFRS Accounting Standards bleibt aber IFRS 9 *Financial Instruments*.

WP Dr. Jens Freiberg

Der Autor ist Vorstand der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und war bis Juni 2025 Mitglied im IFRS Interpretations Committee. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Verlautbarungen*

1 Practice Statement 1 (revised): Management Commentary

Der IASB hat am 23. Juni 2025 das finale überarbeitete Practice Statement 1 (PS 1) *Management Commentary* veröffentlicht. Zugleich hat der IASB eine Pressemitteilung mit weiteren Informationen, insb. eine Zusammenfassung dieses Änderungsprojekts sowie eine Kurzübersicht zum überarbeiteten PS 1, publiziert.

Das überarbeitete PS 1 zielt darauf ab, Verbesserungen bei Lageberichten und ähnlichen Berichten zu fördern und zugleich eine Annäherung der entsprechenden Vorschriften weltweit zu fördern. Bei der Überarbeitung wurde insb. den Informationsbedürfnissen von Investoren und Gläubigern Rechnung getragen.

Unternehmen sind nach IFRS nicht verpflichtet, einen „Management Commentary“ abzugeben; dieser Grundsatz bleibt auch durch das geänderte PS 1 erhalten. Jedoch könnte ein solcher Berichtsbestandteil von Aufsichtsbehörden verlangt werden oder durch Unternehmen freiwillig erstellt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland zur Aufstellung und zum Inhalt eines (Konzern-)Lageberichts bleiben vom überarbeiteten PS 1 unberührt.

PS 1 *Management Commentary* tritt in Kraft für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 23. Juni 2025 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Spezifische Übergangsvorschriften wurden nicht festgelegt.

Das Textdokument von PS 1 ist nur kostenpflichtig bei der IFRS-Stiftung erhältlich.



ii) Konsultationen

1 Post-Implementation Review zu IFRS 16 (Leases)

Der IASB hat am 17. Juni 2025 im Rahmen der Überprüfung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* nach dessen Einführung (sog. *Post-Implementation-Review*, PIR) eine Aufforderung zur Einreichung von Informationen (*Request for information*, Rfi) veröffentlicht.

Mit IFRS 16 sollen die Informationen verbessert werden, die Unternehmen Investoren und anderen Abschlussnutzern über ihre Leasingvereinbarungen zur Verfügung stellen. Der Standard wurde im Januar 2016 veröffentlicht und trat im Januar 2019 in Kraft.

PIRs sind ein wichtiger Bestandteil des IASB-Verfahrens. Das IASB führt einige Jahre nach der Umsetzung eines Standards eine Überprüfung durch, um dessen Auswirkungen in der Praxis zu bewerten. Im Rahmen dieser Überprüfung wird bewertet, ob IFRS 16 für Investoren, Unternehmen, Wirtschaftsprüfer und Regulierungsbehörden wie beabsichtigt funktioniert – also, ob die Vorschriften in IFRS 16 zu entscheidungsnützlichen Informationen führen, ob es Bereiche gibt, die schwer umzusetzen sind und daher die einheitliche Anwendung des Standards gefährden könnten, und ob unerwartete Kosten bei der Umsetzung oder Durchsetzung der Vorschriften entstanden sind.

Das IASB bittet um Rückmeldungen zu konkreten Fragen bis zum 15. Oktober 2025.

Das DRSC wird zu diesem PIR Stellung nehmen. Anmerkungen der Praxis berücksichtigen zu können, bitten wir um deren Übermittlung an zimniok@drsc.de.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Integrated Thinking and Reporting Conference 2025

Am 3. April 2025 fand in Tokio die diesjährige *Integrated Thinking and Reporting Conference* der IFRS-Stiftung statt. Die Konferenz richtete sich primär an japanische Stakeholder, aber auch an Organisationen und Interessierte weltweit.

Neben 30 Rednern nahmen zahlreiche Interessierte vor Ort und online an der Konferenz teil. Die wichtigsten Themen und Erkenntnisse hat die IFRS-Stiftung [hier zusammengefasst](#). Weitere Details sind auf der [Webseite zur Veranstaltung](#) zu finden.

IFRS Foundation Conference 2025

Am 23./24. Juni 2025 fand in London die jährliche Konferenz der IFRS-Stiftung statt. Diese umfasst das Themenspektrum der Finanz- sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deckt somit die Arbeit und

Themen des IASB und des ISSB ab. Weitere Informationen sind auf der [Webseite zu dieser Veranstaltung](#) sowie in einer [Pressemitteilung](#) der IFRS-Stiftung zu finden.

iv) Interpretationsaktivitäten

Das IFRS IC hat im letzten Quartal eine endgültige Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IAS 29 – Indikatoren für Hyperinflation.

Das IFRS IC hat zudem folgende vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 9 – Berücksichtigung von Transaktionskosten;
- IFRS 9 – Eingebettete Rückzahlungsoptionen.



c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

Neue Verlautbarungen des ISSB gibt es derzeit nicht zu vermelden.

ii) Konsultationen

1 Entwurf für Änderungen an IFRS S2 (Climate-related Disclosures)

Der ISSB hat am 28. April 2025 den Entwurf (ED/2025/1) Amendments to Greenhouse Gas Emissions Disclosures – Proposed amendments to IFRS S2 zur Konsultation veröffentlicht. Zudem wurden begleitende Erläuterungen (Basis for conclusions) publiziert.

Mit den Änderungsvorschlägen reagiert der ISSB auf Rückmeldungen aus der Anwendungspraxis, die sich im Zuge der Implementierung des IFRS S2 ergeben hatten. Im Entwurf werden folgenden Änderungen an IFRS S2 vorgeschlagen:

- Erleichterungen bei der Messung und der Angabe von Treibhausgas-Emissionen der GHG Protocol-Kategorie 15 (Scope 3) im Zusammenhang mit Derivaten und bestimmten Finanzaktivitäten;
- Ausnahmen von der Verwendung des Global Industry Classification Standard (GICS) unter bestimmten Umständen bei der Offenlegung von disaggregierten Informationen zu sog. *financed emissions*;
- Klarstellungen bzgl. der Bemessung der Treibhausgasemissionen in Jurisdiktionen, in denen die Nutzung anderer Standards als das GHG Protocol vorgegeben wird;
- Klarstellungen bzgl. der Verwendung von GWP-Werten (*Global Warming Potential*), die nicht den aktuellen Verlautbarungen des IPCC entsprechen, sofern gesetzliche Vorgaben dies fordern.

Die Kommentierungsfrist des ISSB endete am 27. Juni 2025.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Zusammenarbeit der IFRS-Stiftung und der TNFD

Die IFRS-Stiftung hat am 9. April 2025 bekanntgegeben, dass sie ihre Zusammenarbeit mit der *Taskforce on Nature-related Financial Disclosures* (TNFD) formalisieren will. Zu diesem Zwecke wurde eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet.

Mit dieser Erklärung wollen beide Organisationen die Arbeit des ISSB unterstützen und

sichern zu, dass der ISSB die Empfehlungen der TNFD bei der Entwicklung von Verlautbarungen und anderen Materialien berücksichtigen wird.

Bereits seit 2021 betrachten sich beide Gremien als Wissenspartner; die TNFD-Empfehlungen hatten auch auf die bisherige Arbeit des ISSB bereits Einfluss.



ISSB-Webinare „Perspectives on sustainability disclosure“

Im Mai 2024 hatte die IFRS-Stiftung eine Webinarserie angekündigt, die Ersteller von Abschlüssen und andere Marktteilnehmer bei der Analyse von Themen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen sollen. Die Reihe trägt den Titel „*Perspectives on sustainability disclosure*“ und bietet Praxisvertretern regelmäßige Expertenvorträge und Diskussionen.

Im abgelaufenen Q2/2025 wurden die neunte und zehnte Veranstaltung dieser Reihe durchgeführt. Die zugehörigen Präsentationen und Aufzeichnungen sind auf einer eigens hierfür eingerichteten Webseite der IFRS-Stiftung verfügbar.

d) Institutionelles / Andere Gremien

Jahresbericht 2024 der IFRS-Stiftung

Am 1. April 2025 hat die IFRS-Stiftung ihren neuesten Jahresbericht publiziert.

Dieser enthält wie immer eine anschauliche Zusammenfassung über die Aktivitäten und Ergebnisse der Arbeit der gesamten IFRS-Stiftung und all ihrer Gremien – darunter insb. die Finalisierung und Veröffentlichung von IFRS 18 und IFRS 19. Ferner wird auch von der Überprüfung organisatorischer

Belange der IFRS-Stiftung berichtet, d.h. Fragen der Umstrukturierung, Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen sowie der künftigen Finanzierung. Zudem enthält der Bericht den Jahresabschluss 2024 der Stiftung.

Schließlich wird auch ein Ausblick auf die aktuellen Tätigkeitsschwerpunkte und Zielsetzung für das Jahr 2025 gegeben.

Suche nach neuen Treuhändern der IFRS-Stiftung

Die IFRS-Stiftung hatte am 11. April 2025 einen Aufruf zu Bewerbungen für Treuhänder der Stiftung veröffentlicht. Gesucht wurden drei künftige Treuhänder, je einer aus Europa, Amerika und Asien-Ozeanien.

Diese sollen derzeitige Treuhänder, die Ende 2025 ausscheiden werden, ersetzen. Die Amtszeiten der neuen Treuhänder beginnen am 1. Januar 2026. Bewerbungen waren bis 23. Mai 2025 möglich.

Aufruf zu Bewerbungen für das IFRS AC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben am 28. April 2025 einen Aufruf zu Bewerbungen für künftige IFRS AC-Mitglieder gestartet.

Gesucht werden mehrere erfahrene Einzelpersonen oder Vertretern von Organisationen oder Unternehmen weltweit, die sich mit der Unternehmens- oder Nachhaltigkeitsberichterstattung beschäftigen.

Bewerbungen aus allen Regionen und Branchen sind willkommen, jedoch werden bevorzugt Analysten oder Investoren sowie Vertreter aus kleinen oder mittelgroßen Unternehmen gesucht. Die Amtszeiten neuer IFRS AC-Mitglieder beginnen im Januar 2026 und laufen drei Jahre.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 2025 erbeten.



e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
April	IASB Update	ISSB Update	IFRS AC
Mai	IASB Update	ISSB Update	SSAF* / ASAF
Juni	IASB Update/IFRIC Update*	ISSB Update	DPOC* / Treuhänder* / CMAC* / GPF*

Die Protokolle früherer Sitzungen der [Treuhänder](#), des [ASAF](#) und des [DPOC](#) (alle März 2025) werden hiermit nachgereicht.

* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*

2. Sonstige Institutionen

GRI: Verabschiedung zweier neuer Klimastandards

Die Global Reporting Initiative (GRI) hat am 26. Juni 2025 zwei neue Klimastandards veröffentlicht – „GRI 102: Klimawandel“ und „GRI 103: Energie“.

GRI 102 stellt fest, dass eine deutliche Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG) die wichtigste Maßnahme ist, die Unternehmen zur Eindämmung des Klimawandels ergreifen können. Die Richtlinie legt entsprechende Berichtsanforderungen auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Ziele und globaler Klimaziele fest.

GRI 103 thematisiert energiebezogene Auswirkungen und Aktivitäten eines Unternehmens. Letztere sollen daher über Dekarbonisierungsbemühungen berichten und etwa zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zu Energieeinsparungen beitragen.

GRI und ISSB haben eine [gemeinsame Erklärung](#) veröffentlicht. Darin wird erläutert, wie GRI 102 und IFRS S2 gemeinsam angewendet werden können. Der *Global Sustainability Standards Board* (GSSB) – das Standardsetzungsgremium beim GRI – hat bestätigt, dass Unternehmen gleichwertige Angaben gemäß IFRS S2 zu Treibhausgasemissionen der Scopes 1, 2 und 3 verwenden können, um die Anforderungen in GRI 102 zu erfüllen, sofern sie ihre Treibhausgasemissionen gemäß dem GHG Protocol messen und den Angabeort in ihrem GRI-Inhaltsverzeichnis angeben.

Weitere [Informationen zu den Standards](#) und zum [GRI allgemein](#) sind auf dessen Webseite erhältlich.

GRI: Entwurf für Änderungen der Branchenstandards

Die Global Reporting Initiative (GRI) hat am 20. Mai 2025 einen [Entwurf](#) veröffentlicht; dieser schlägt Änderungen der Branchenstandards auf der Grundlage überarbeiteter und neuer Themenstandards vor.

Der Entwurf sieht vor, die Branchenstandards GRI 11 (Öl- und Gassektor 2021), GRI 12 (Kohlesektor 2022), GRI 13 (Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei 2022)

sowie GRI 14 (Bergbau 2024) an die Themenstandards GRI 101 (Biodiversität 2024), GRI 102 (Klimawandel 2025) und GRI 103 (Energie 2025) anzugleichen. Stellungnahmen sind noch bis 13. Juli 2025 möglich.

Die GRI hat [Fragen und Antworten](#) zur aktuellen Konsultation zusammengefasst. Für weitere Details zur Arbeit der GRI siehe die [GRI-Webseite](#).



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 19

Am 21. Mai 2025 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) für IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Diesen Standard hatte der IASB am 9. Mai 2024 finalisiert und veröffentlicht (siehe S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2024).

In dieser DEA hat EFRAG auf Bitte der KOM zusätzlich zur Beurteilung der fachlichen Übernahmekriterien

- eine eingehende Kosten-Nutzen-Analyse, in der untersucht wird, wie hoch die potenziellen Einsparungen aufgrund der reduzierten Angabevorschriften durch IFRS 19 und wie viele Unternehmen in der EU von IFRS 19 betroffen wären und
- eine Analyse der Unterschiede zwischen den Angabevorschriften von IFRS 19 und der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU)

vorgelegt. In der DEA kommt EFRAG vorläufig zum Schluss, dass IFRS 19 die Kriterien für eine Übernahme in der EU erfüllt, und empfiehlt daher die Übernahme von IFRS 19.

EFRAG bitte um Rückmeldungen bis 3. September 2025.

2 EFRAG-Befragung zu Dynamic Risk Management

Am 28. Mai 2025 hat EFRAG eine Befragung zum Thema „dynamisches Risikomanagement“ gestartet. Ziel ist, Einblicke in die aktuelle Steuerungspraxis des dynamischen Zinsrisikomanagements sowie entsprechende Fähigkeiten von Banken, Versicherungen, Finanzkonglomeraten und anderen Unternehmen zu erhalten. EFRAG bitte um Rückmeldungen bis 31. Juli 2025.

Diese EFRAG-Initiative erfolgt vor dem Hintergrund, dass der IASB derzeit Vorschläge zur Bilanzierung des dynamischen Risikomanagements erarbeitet und vsl. Ende 2025 als Entwurf veröffentlichen wird. EFRAG möchte ihre Erkenntnisse aus der nun gestarteten Umfrage als Startpunkt für einen Feldtest nutzen, welchen EFRAG im Zuge des erwarteten IASB-Entwurfs durchführen wird.



iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 Stellungnahme an die IFRS-Stiftung zum Due Process Handbook

Am 9. April 2025 hat EFRAG ihre Stellungnahme zum Entwurf für Änderungen des *Due Process Handbook* der IFRS-Stiftung übermittelt und veröffentlicht.

Darin äußert EFRAG einige Empfehlungen, u.a. die Schaffung eines Rahmenkonzepts für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Einrichtung einer Interpretationsgremiums für die IFRS Sustainability Standards (analog zum IFRS IC) sowie die Aufnahme der SASB-Standards in den Anwendungsbereich des Due Process für die ISSB-Standards.

Ferner schlägt EFRAG vor, für langlaufende Projekte Zweck und Zielsetzung von Zeit zu Zeit zu hinterfragen und für Beschlüsse über Projektstarts, -unterbrechungen oder -beendigungen eine qualifizierte Stimmmehrheit festzulegen. Auch formelle Änderungen des Handbuchs werden angeregt, etwa die Zusammenfassung aller Regelungen zur IFRS IC-Tätigkeit in einem Kapitel.

Die Kommentierungsperiode der IFRS-Stiftung endete am 28. März 2025.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal folgende Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- IFRS 18 (Darstellung und Angaben im Abschluss).

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 Aufruf für Vorschläge zur Überarbeitung der ESRS Set 1

Am 8. April 2025 startete EFRAG einen Aufruf an alle Stakeholder, Vorschläge für die Überarbeitung des ESRS Set 1 zu unterbreiten. Die Einreichung sollte über einen Online-Fragebogen erfolgen. Die Frist hierfür endete am 6. Mai 2025.

Diese Vorschläge sollen zusammen mit Ergebnissen aus Interviews und Workshops mit Erstellern, Prüfern und Nutzern von Nachhaltigkeitsinformationen einfließen in die Überarbeitung des ESRS Set 1. Empfehlungen zur Überarbeitung des ESRS Set 1 soll EFRAG bis zum 31. Oktober 2025 an die EU-Kommission übermitteln. Die mit dem Online-Fragebogen gewonnenen Anregungen werden durch EFRAG anonymisiert und in aggregierter Form genutzt.

Hintergrund: Die KOM veröffentlichte am 26. Februar 2025 Vorschläge zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Teil dieser Vorschläge war auch eine Überarbeitung des ESRS Set 1 angekündigt wurde. EFRAG wurde am 27. März 2025 von der KOM beauftragt, Empfehlungen für diese Überarbeitung zu erarbeiten und diese bis zum 31. Oktober 2025 der KOM zu übermitteln. Nach dem dafür vorgesehenen Due Process wird die KOM eine Änderung des delegierten Rechtsaktes zum ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) erlassen.



2 EFRAG-Arbeitsplan zur Überarbeitung der ESRS Set 1

Am 25. April 2025 verabschiedete der EFRAG SRB eine finale Version des EFRAG-Arbeitsplans zur Überarbeitung bzw. Vereinfachung der ESRS Set 1.

Dieser Arbeitsplan sieht bis Ende Juli 2025 die Erarbeitung von Konsultationsentwürfen (Exposure Drafts) zur Vereinfachung der ESRS Set 1 vor. Anschließend ist eine öffentliche Konsultation der Entwürfe mit einer Kommentierungsfrist von nunmehr 60 Tagen (zuvor 45 Tage) geplant, d.h. von Ende Juli bis Ende September 2025. Outreach-Veranstaltungen zu den Entwürfen sollen Ende August bis Ende September 2025 stattfinden. Fertigstellung und Übermittlung der Vereinfachungen als fachliche Empfehlungen (*Technical Advice*) müssen bis Ende November 2025 an die KOM erfolgen.

Im Detail ist der Arbeitsplan in zwei Phasen und fünf Etappen gegliedert:

Phase 1

1. Festlegung einer inhaltlichen Ausrichtung zur Vereinfachung der ESRS Set 1
2. Einholen von Stakeholder-Input (Interviews, Workshops, öffentlicher Aufruf für Feedback), Analyse von Nachhaltigkeitsberichten
3. Ausarbeitung und Annahme von Konsultationsentwürfen

Phase 2

4. Veröffentlichung der Konsultationsentwürfe und Einholen von Stakeholder-Feedback (inkl. Durchführung von zusätzlichen Outreach-Veranstaltungen)
5. Fertigstellung der fachlichen Empfehlungen zur Vereinfachung der ESRS Set 1 und Übermittlung an die EU-Kommission

Hintergrund: Die KOM kündigte in ihren am 26. Februar 2025 veröffentlichten Omnibusvorschlägen an, einen delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der ESRS Set 1 zu erlassen. Mit einem Schreiben vom 27. März 2025 erteilte die KOM EFRAG das Mandat, fachliche Empfehlungen zur Vereinfachung des ESRS Set 1 zu erarbeiten. Darin wurde u.a. gefordert, einen Zeit- und Arbeitsplan bis 15. April 2025 zu übermitteln. Dieser Aufforderung kam EFRAG nach dem SRB-Beschluss am 25. April 2025 nach.

3 EFRAG-Fortschrittsbericht zur Überarbeitung/Vereinfachung der ESRS Set 1

Als weiteren Meilenstein zur Überarbeitung und Vereinfachung der ESRS Set 1 hat EFRAG am 20. Juni 2025 der KOM einen ersten Fortschrittsbericht zur ESRS-Überarbeitung vorgelegt.

Der Bericht wurde durch den EFRAG SRB am 19. Juni 2025 genehmigt und fasst die bisherigen vorläufigen Entscheidungen zur Vereinfachung des ESRS Set 1 zusammen. Zudem wird skizziert, wie die Änderungen das ESRS Set 1 vereinfachen und gleichzeitig ihre Integrität wahren sollen. Die Vorschläge müssen noch weiter diskutiert werden. Die endgültigen Entscheidungen des EFRAG SRB werden für Ende Juli 2025 erwartet.

Das Ziel besteht weiterhin, 50 % der Datenpunkte zu reduzieren. Außerdem sollen der Prozess der doppelten Wesentlichkeitsprüfung vereinfacht und eine Reihe weiterer Themen verbessert werden (u. a. die Klarheit und Verständlichkeit der ESRS).

Als Reaktion auf diesen Fortschrittsbericht wurde mit Schreiben der EU-Kommissarin Albuquerque vom 1. Juli 2025 die Frist der Kommission gegenüber EFRAG auf nunmehr 30. November 2025 verlängert (zuvor 31. Oktober).



ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 Stellungnahme zum ISSB-Entwurf für Änderungen an IFRS S1 und S2

Am 26. Juni 2025 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum ISSB-Entwurf ED/2025/1 übermittelt und zugleich publiziert. Zuvor – am 27. Mai 2025 – hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme zur Konsultation bis 20. Juni 2025 veröffentlicht.

In der Stellungnahme vertritt die EFRAG die Auffassung, dass der Vorschlag, die Angabe von Emissionen im Zusammenhang mit Derivaten, finanzierten und versicherten Emissionen wegzulassen, nur vorübergehend gelten sollte. Diese Position sollte im Lichte möglicher Änderungen der Berichterstattungspraktiken und der Weiterentwicklung der relevanten Methoden überprüft werden. Diese Position steht in Einklang mit der vorläufigen Stellungnahme der EFRAG vom 27. Mai 2025

Die Kommentierungsperiode des ISSB endete am 27. Juni 2025.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

EFRAG-Jahresbericht 2024 veröffentlicht

Am 26. Mai 2025 hat EFRAG ihren Jahresbericht 2024 veröffentlicht.

Der Bericht umfasst zunächst eine Darstellung organisatorischer Aspekte von EFRAG. Er hebt ferner die wichtigsten Entwicklungen in der Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung hervor; auch wird beleuchtet, wie

EFRAG daran mitgewirkt hat. Der Bericht stellt zudem die Prioritäten von EFRAG für das Jahr 2025 dar, u.a. weitere fachliche Arbeiten zu Nachhaltigkeitsthemen, die Förderung der Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit.

Weiteres Unterstützungsmaterial zum VSME

Am 27. Mai 2025 veröffentlichte EFRAG weiteres Unterstützungsmaterial zum freiwillig anwendbaren Nachhaltigkeitsberichtsstandard für kleine und mittlere Unternehmen (VSME).

Das Material umfasst eine digitale Vorlage zum VSME (nur auf Englisch), mit dessen Hilfe Daten u.a. eingegeben, automatisch berechnet und auf Konsistenz geprüft werden können. Zudem erstellte EFRAG eine XBRL-Taxonomie zum VSME sowie einen Konverter, mit dessen Hilfe die Angaben der digitalen Vorlage in ein maschinenlesbares Format umgewandelt werden können. Schließlich wurde eine *Explanatory Note* veröffentlicht.

Es wird erwartet, dass die KOM den VSME zeitnah als Empfehlung im EU-Amtsblatt veröffentlicht, was ggf. Änderungen am Unterstützungsmaterial erfordert. Im Rahmen des Omnibus 1-Pakets kündigte die KOM zudem an, den VSME als Grundlage für einen freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen, welcher als delegierter Rechtsakt erlassen werden und dazu dienen soll, den *trickle-down*-Effekt für Informationsabfragen an nicht-berichtspflichtigen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette von zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen zu begrenzen (*value chain cap*).



d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
April	FR Board: 29.04. SR Board: 08./15./25./30.04.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Mai	Admin Board: 20.05. FR Board: 13.05. SR Board: 07./21./22.05.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Juni	Admin Board: 24.06. FR Board: 05.06. SR Board: 04./18./19.06.	<u>EFRAG-Update</u>	24.06.

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.*

2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat im abgelaufenen Quartal folgende IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IFRS 9 / IFRS 7 (Klassifizierung/Bewertung von Finanzinstrumenten) – Verordnung [EU/2025/1047](#) vom 28.05.2025;
- Änderungen an IFRS 9 / IFRS 7 (Lieferverträge über naturabhängigen Strom) – Verordnung [EU/2025/1266](#) vom 01.07.2025.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) von EFRAG):

- IFRS 18 (Darstellung und Angaben im Abschluss);
- IFRS 19 (Angaben durch TU, die nicht-öffentlich rechenschaftspflichtig sind);
- IFRS-Sammeländerungsstandard (Volume 11).



„Stop-the-Clock“-Regelung des Omnibus 1: Veröffentlichung im EU-Amtsblatt

Am 16. April 2025 wurde die Richtlinie (EU) 2025/794 zur sog. „Stop-the-Clock“-Regelung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die EU-Mitgliedstaaten haben die EU-Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen.

Hintergrund: Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die KOM das erste Paket mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand dieser Vorschläge ist insbesondere der sog. „Omnibus 1“ zur

Änderung der Bilanzrichtlinie, der CSRD und der CSDDD sowie der Abschlussprüferrichtlinie. Formal getrennt davon wurde der Vorschlag zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD („Stop-the-Clock“-Vorschlag) unterbreitet.

Detaillierte Informationen zum Inhalt des Omnibus-1-Vorschlags können einem DRSC-Briefing Paper sowie einer DRSC-Präsentation entnommen werden.

Omnibus 4-Paket: Vorschlag veröffentlicht

Am 21. Mai 2025 veröffentlichte die EU-Kommission ein 4. Omnibus-Paket zur Bürokratiereduktion.

Ein Bestandteil dieses Pakets ist ein Vorschlag zur Einführung der neuen Unternehmenskategorie von Small Mid-caps (SMCs). SMCs werden insb. mithilfe eines Empfehlungsentwurfs definiert als Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen i.S.d. Empfehlung 2003/361/EG sind, die weniger als 750 Mitarbeiter haben und die entweder weniger als 150 Mio. € Umsatzerlöse oder eine Bilanzsumme von weniger als 129 Mio. € vorweisen (eine abweichende Definition wird in einer neuen Nr. 13a in Artikel 4 Abs. 1 MiFID II, Richtlinie 2014/65/EU, eingeführt).

Diesbzgl. werden Vorschläge zur Änderung verschiedener EU-Richtlinien und EU-Verordnungen gemacht, bei denen Erleichterungen für SMCs eingeführt werden sollen. Diese Vorschläge umfassen insb. Erleichterungen für Emittenten im Hinblick auf Prospekte und Berichtspflichten nach Vorschriften der ProspektVO (Verordnung (EU) 2017/1129) und MiFID II. Weitere Erleichterungen umfassen bspw. die Streichung von Sorgfaltspflichten nach der BatterieVO (Verordnung (EU) 2023/1542) oder Vorgaben der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679).

Das 4. Omnibus-Paket umfasst ferner Vorschläge zur Digitalisierung von Produktinformationen, zur Vereinheitlichung von Produktspezifikationen und weiteren DSGVO-Vorschriften. Die KOM stellt eine Übersicht über alle Omnibus-Pakete bereit.

EU-Ministerrat: Standpunkt zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der EU-Ministerrat hat sich am 23. Juni 2025 auf seinen Standpunkt zum Vorschlag der KOM für eine Änderungsrichtlinie zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und der Sorgfaltspflichten gemäß CSDDD geeinigt. Dieser Standpunkt betrifft insb. folgende Punkte:

- CSRD: berichtspflichtige Unternehmen müssen mehr als 1.000 Mitarbeitende und mehr als 450 Mio. € Umsatzerlöse aufweisen;
- CSDDD: verpflichtete Unternehmen müssen mehr als 5.000 Mitarbeitende

und mehr als 1,5 Milliarden € Umsatzerlöse aufweisen und Verschiebung der Umsetzungsfrist.

Als nächstes hat sich das EU-Parlament auf einen Standpunkt zu einigen, damit beide EU-Institutionen in den darauffolgenden Verhandlungen den finalen Text beschließen können. Daraufhin werden die neuen EU-Vorschriften im EU-Amtsblatt veröffentlicht und sind durch die EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.



EUDR: neue Leitlinien/FAQ sowie Konsultation zu delegiertem Rechtsakt

Am 15. April 2025 veröffentlichte die KOM aktualisierte Anwendungsleitlinien und FAQs zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) mit dem Ziel der Vereinfachung und Klarstellung bisheriger Regelungen.

Im Rahmen der angepassten Leitlinien hebt die KOM insb. folgende Maßnahmen hervor:

- Es wird großen Unternehmen analog zu kleineren Unternehmen gestattet, bereits bestehende Sorgfaltserklärungen wiederzuverwenden, wenn Waren, die bereits auf einem EU-Markt waren, erneut importiert werden.
- Ein bevollmächtigter Vertreter kann eine Sorgfaltserklärung im Namen von Mitgliedern von Unternehmensgruppen einreichen.
- Unternehmen dürfen Sorgfaltserklärungen jährlich einreichen anstatt direkt für jede Sendung oder Charge, die auf den EU-Markt gebracht wird.

- Große, nachgelagerte Unternehmen können analog zu kleineren Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Referenznummern von Sorgfaltserklärungen ihrer Lieferanten sammeln und in ihren eigenen Sorgfaltserklärungen angeben. Es ist nicht notwendig, jede Sorgfaltserklärung der vorgelagerten Lieferkette systematisch zu prüfen.

Die Maßnahmen sollen die Anzahl der einzureichenden Sorgfaltserklärungen verringern und ihre Handhabung vereinfachen.

Zudem startete die KOM eine Konsultation zu einem neuen delegierten Rechtsakt zur EUDR. Diese Konsultation beinhaltet insb. Anpassungen an der Liste der betroffenen relevanten Produkte. Auch damit möchte die KOM für Vereinfachungen und Klarstellungen sorgen. Diese Konsultation endete am 13. Mai 2025.

EUDR: Risikoeinstufung der Länder veröffentlicht

Die Sorgfaltspflichten der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) für Marktteilnehmer richten sich u.a. nach dem Herkunftsland der betroffenen Rohstoffe und Produkte und der damit verbundenen Risikoklasse. Vor diesem Hintergrund hat die KOM jüngst die Einstufung der Länder in Risikoklassen vorgenommen. Deutschland wird als Land mit niedrigem Risiko eingestuft - der niedrigsten Risikoklasse. Gleiches gilt für alle EU-Länder sowie eine Vielzahl weiterer Länder.

Die Risikoeinstufung der Länder bestimmt darüber, wie umfangreich die Sorgfaltspflichten für Rohstoffe und Produkte aus diesen Ländern sind und wie häufig die Marktteilnehmer einer behördlichen Prüfung unterzogen werden.

Die Einstufung der Länder erfolgt dynamisch; eine erste Überprüfung ist für das Jahr 2026 vorgesehen.



3. Sonstige Institutionen

ESMA: Enforcement-Bericht 2024

Am 4. April 2025 veröffentlichte die ESMA ihren Jahresbericht zu Aktivitäten und Erkenntnissen der EU-Enforcer im Jahr 2024.

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Aktivitäten der ESMA und nationaler Enforcer in der EU zur Überprüfung der Einhaltung der 2024 anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und Vorschriften in Bezug auf die nichtfinanzielle Berichterstattung in den Abschlüssen börsennotierter Unternehmen. Der Bericht enthält auch wichtige Botschaften zur Verbesserung künftiger Finanz- und Nichtfinanzberichte, da er bewertet, inwieweit die IFRS-Rechnungslegungsstandards und die nichtfinanziellen und digitalen Berichtspflichten eingehalten werden.

Die EU-Enforcement-Organisationen untersuchten Abschlüsse von 685 Emittenten, was einer durchschnittlichen Prüfungsquote

von 17 % aller IFRS-Emittenten mit an geregelten Märkten notierten Wertpapieren entspricht. Diese Prüfungen führten zu 253 Maßnahmen, um wesentliche Abweichungen von IFRS-Rechnungslegungsstandards zu adressieren.

Ferner wurden auch die nichtfinanziellen Informationen von 425 Emittenten beurteilt, was 19 % der geschätzten Gesamtzahl der Emittenten entspricht, die zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind. Daraus ergaben sich 125 Durchsetzungsmaßnahmen. Fast 50% davon betraf Angaben gemäß Art. 8 der EU-TaxonomieVO.

Der Bericht befasst sich auch mit der ESEF-Berichterstattung, bei der es insgesamt 222 Maßnahmen gab, die auf der Prüfung von 3.103 Einreichungen basierten.

ESMA: Leitlinien zur Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen

Am 29. April 2025 hat die ESMA finale Leitlinien zur Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen (*Guidelines on Enforcement of Sustainability Information*, GLESI) veröffentlicht.

Diese Leitlinien richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden (in Deutschland die BaFin), die mit der Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsinformationen beauftragt

sind. Die GLESI gelten für Nachhaltigkeitsinformationen, welche ab dem 1. Januar 2025 veröffentlicht werden. Es folgt eine zweimonatige Frist, in der die nationalen Aufsichtsbehörden erklären müssen, ob sie die GLESI anwenden werden. Hierbei gilt in Deutschland die Besonderheit, dass die CSRD immer noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

ij) Eigene Verlautbarungen

Es gab keine DRSC-Verlautbarungen zur Finanzberichterstattung im letzten Quartal.

ii) Eigene Konsultationen

1 DRSC-Evaluation – Anwendung der IFRS im Einzelabschluss: Durchführung einer Fallstudie

Das DRSC hat im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Mai 2025, gemeinsam mit 11 Unternehmen verschiedener Branchen, eine Fallstudie zu einer potenziellen befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss durchgeführt. Interessierte Unternehmen konnten sich durch einen am 6. Februar 2025 veröffentlichten Aufruf zur Teilnahme an der Fallstudie registrieren.

Im Rahmen der nicht-repräsentativen Fallstudie wurden verschiedene Bereiche der Finanzfunktion (insbesondere auch die Steuerabteilung) involviert. Ziel war es, Erkenntnisse aus der Praxis anhand von Szenarien für den Anwendungskreis und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu sammeln. Die Erkenntnisse sollen insbesondere im Hinblick auf unternehmensinterne Prozesse helfen, sowohl Nutzen als auch Kosten einer solchen Befreiung zu verdeutlichen, um effiziente und effektive Umsetzungsvorschläge zu formulieren.

Die Fallstudie folgte einem strukturierten Prozess. Das DRSC stellte den teilnehmenden Unternehmen eine Anleitung mit konkreten Fragestellungen zur Verfügung und begleitete sie in virtuellen Meetings zu Beginn, während, und zum Ende der Bearbeitungszeit.

Derzeit erfolgt die Analyse der gewonnenen, vielschichtigen Erkenntnisse. Es ist vorgesehen, im 3. Quartal einen detaillierten Ergebnisbericht zur Fallstudie zu veröffentlichen.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Stellungnahmen zu anderen Konsultationen im Bereich der Finanzberichterstattung abgegeben.



b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine derartigen Verlautbarungen publiziert.

ii) Eigene Konsultationen

1 Konsultation zur Übersetzung von Fachbegriffen aus den ESRS

Das DRSC und das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) erfassen derzeit im Rahmen ihrer gemeinsamen Projektgruppenarbeit systematisch die Übersetzungen von Fachbegriffen (Englisch–Deutsch) aus Set 1 der ESRS.

Diese Übersetzungen haben bereits dazu beigetragen, der KOM in einem gemeinsamen Brief von DRSC und AFRAC Rückmeldung zu Unklarheiten in EFRAG's *Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs* (VSME) zu geben, der am 17. Dezember 2024 an die KOM übermittelt wurde.

Im Rahmen des sog. Omnibus I vom 26. Februar 2025 kündigte die KOM an, das ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) zu überarbeiten und deutlich zu vereinfachen. Mit der Überarbeitung wurde EFRAG am 27. März 2025 offiziell beauftragt. Der Zeitplan der KOM sieht vor, dass EFRAG bis zum 31. Oktober 2025 einen Vorschlag für die überarbeitete Fassung vorlegt.

Trotz der hiermit angestoßenen Überarbeitungsdynamik setzt die DRSC-AFRAC-Projektgruppe ihre Arbeit auf Grundlage der aktuell geltenden Fassung des ESRS Set 1 fort. Ziel der systematischen Erfassung ist es, auch im derzeitigen, von Veränderungen geprägten Umfeld eine einheitliche und verständliche Begriffsverwendung (Englisch–Deutsch) sicherzustellen. Es ist davon auszugehen, dass viele der erfassten Begriffe auch in der überarbeiteten Fassung weiterhin relevant sein werden. Zudem stellen die Übersetzungen eine praxisnahe Unterstützung für Unternehmen dar, die ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zunächst auf Deutsch erstellen und anschließend konsistent ins Englische übertragen müssen.

Nach der Konsultation der Fachbegriffe aus ESRS 1 und ESRS 2 im November 2024 stellt die DRSC-AFRAC-Projektgruppe nun ein weiteres Zwischenergebnis zur öffentlichen Konsultation: die systematisch erfassten Übersetzungen von Fachbegriffen (Englisch–Deutsch) aus den E-Standards der ESRS. Die Konsultation verweist auf zwei Listen, die das aktuelle Ergebnis der Projektarbeit dokumentieren:

- eine Liste eindeutig übersetzter Fachbegriffe,
- eine Liste erklärungsbedürftiger Fachbegriffe.

Deren Erarbeitung erfolgte auf Basis der aktuellen englischen Sprachfassung des Set 1 der ESRS vom April 2024, der aktuellen deutschen Sprachfassung des Set 1 der ESRS vom August 2024 sowie der DRSC-Analyse zur Berichtigung der aktuellen deutschen Sprachfassung des ESRS Set 1.

Rückmeldung im Rahmen dieser zweiten Konsultation waren bis 16. Mai 2025 möglich.



iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 Drei DRSC-Positionspapiere zur ESRS-Überarbeitung

Am 15. April 2025 hat das DRSC sein erstes Positionspapier zur Überarbeitung der ESRS Set 1 an EFRAG übermittelt. Das Papier enthält zehn initiale Ideen des FA NB und wurde auf der Grundlage erhaltener Rückmeldungen von Anwendern, Prüfern und anderer Stakeholder entwickelt. Neben der Forderung, die ESRS deutlich prinzipienorientierter auszugestalten, spricht sich der FA NB u.a. für einen einheitlichen Konsolidierungskreis und eine deutliche Flexibilisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung aus.

Am 3. Juni 2025 hat das DRSC ein weiteres Positionspapier zur Überarbeitung der ESRS Set 1 an EFRAG übermittelt. Darin wird die in Deutschland viel diskutierte ESRS-Regelung zur Verwendung von Primärdaten adressiert. Bereits in unserem ersten Positionspapier hatten wir angesprochen, dass die ESRS Set 1 für die Verwendung von anderweitig verfügbaren Daten und Schätzungen für Informationen zur Wertschöpfungskette geöffnet werden müssen. Mit dem zweiten Positionspapier greifen wir die darüber hinaus gehende Diskussion auf, dass solche Erleichterungen grundsätzlich auch für die Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit (*own operations*) erforderlich sind. Auch wenn die Präferenz für Primärdaten bestehen bleibt und Primärdaten für bestimmte Informationen unerlässlich sind, sollten ESRS Set 1 auch hier geöffnet werden, um die angestrebte Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung zu erreichen.

Über dies hat das DRSC am 18. Juni 2025 ein weiteres Schreiben an EFRAG übermittelt. Im Zuge der aktuellen Diskussionen in den EFRAG-Gremien zur Überarbeitung der ESRS Set 1 hatten die DRSC-Fachgremien eine Reihe von Aspekten identifiziert, die im Lichte der Vorgaben der KOM kritisch zu hinterfragen sind. Dazu gehören u.a. die beabsichtigte Stärkung des Wesentlichkeitsgrundsatzes, die Konsistenz der Vorgaben innerhalb der ESRS sowie Erleichterungen bzgl. Inhalt und Umfang.

2 Gemeinsame Position nationaler Standardsetzer zur ESRS-Überarbeitung

Auf dem Weg zu vereinfachten ESRS haben mehrere nationale Standardsetzer Europas, darunter das DRSC, gemeinsam Vorschläge beraten und ihre jeweiligen Positionen ausgetauscht. In diesem Zuge haben das DRSC und die Standardsetzer aus Frankreich (ANC), aus Italien (OIC) und aus Spanien (ICAC) ein gemeinsames Arbeitspapier zur Überarbeitung der ESRS erarbeitet und am 29. Mai 2025 an EFRAG übermittelt.

Wir vier Standardsetzer adressieren darin Punkte, die EFRAG bei der Arbeit an der Überarbeitung der ESRS berücksichtigen sollte. Konkret angesprochen werden konzeptionelle Vereinfachungen wie etwa bei den Vorgaben zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse, bei Vorgaben zur Einbindung der Wertschöpfungskette oder strukturelle Anpassungen der ESRS zur Vermeidung von Dopplungen. Thematisiert werden ferner die Anwendung des *operational control concepts* (die den Unternehmen freigestellt werden sollte), Möglichkeiten der besseren Verlinkung mit Anforderungen der SFDR oder eine flexiblere Darstellung der Informationen im Nachhaltigkeitsbericht. Hervorgehoben wird auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Interoperabilität mit den ISSB-Standards.



3 DRSC-Stellungnahme zum ISSB-Entwurf für Änderungen an IFRS S2

Das DRSC hat am 19. Juni 2025 eine Stellungnahme zum ISSB-Entwurf (ED/2025/1) „Amendments to Greenhouse Gas Emissions Disclosures Proposed amendments to IFRS S2“ an den ISSB übermittelt. Darin wird den Erleichterungsvorschlägen des teilweise gefolgt; Probleme sehen wir beim Wahlrecht, verschiedene Bemessungsmethoden bei der Angabe der Treibhausgas-Emissionen zuzulassen.

Das DRSC hat mit dieser Stellungnahme zugleich auf den Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG zum ISSB-Entwurf reagiert.

Die Konsultationsperiode des ISSB endete am 27. Juni 2025.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

3. DRSC-Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18

Am 6. Mai 2025 fand das 3. Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18 als Video- und Telefonkonferenz statt.

Die über 80 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten in offener Diskussionsrunde u.a. folgenden Themen:

- Ausweis von Erträgen aus Operating-Leasingverhältnissen aus Sicht des Leasinggebers in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 18,
- Wahlrecht zum Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten (bei Vorliegen der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit „Kundenfinanzierung“)

- Interne Steuerungskennzahlen und *Management-defined Performance Measures* und
- Aufgliederung bestimmter betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (Angaben nach IFRS 18.83).

Das Anwenderforum bietet exklusiv unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Anwendungs- und Umsetzungsfragen. Wir danken unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf das vierte Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18, das vsl. im September 2025 stattfinden wird.

Trilateraler Austausch zwischen BaFin, DRSC und IDW

Am 7. Mai 2025 fand der mittlerweile dritte Trilog zwischen der BaFin, dem DRSC und dem IDW in Frankfurt (Main) statt.

Bei dem Austausch standen erneut zahlreiche aktuelle Entwicklungen in der Finanz- wie auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vordergrund. Mit Blick auf die Finanzberichterstattung wurden dabei u.a. mögliche Auswirkungen des gegenwärtigen geopolitischen Umfelds auf die Berichterstattung, aktuelle Entwicklungen der IFRS und IFRS IC sowie der jüngste ESMA-Bericht zu den Enforcement-Aktivitäten 2024 erörtert. Im Bereich der Nachhaltigkeits-

berichterstattung fand ein erster Austausch zu den Erfahrungen aus der Berichtssaison 2024 statt. Darüber hinaus begleiten alle Institutionen intensiv den Fortgang der Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission sowie die laufenden EFRAG-Aktivitäten zur Überarbeitung des ESRS Set 1.

Abermals betonen BaFin, DRSC und IDW die besondere Bedeutung und Notwendigkeit eines rechtzeitigen und transparenten Austausches zwischen Enforcement, nationaler Standardsetzung und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Dieser soll auch zukünftig mit dem Trilog fortgeführt werden.



Nationale Institutionen

Öffentliche Diskussion zur Überarbeitung der ESRS Set 1

Am 12. Mai 2025 hat das DRSC in Kooperation mit EFRAG eine öffentliche Diskussion mit Anwendern und verschiedenen Stakeholdergruppen zur anstehenden Überarbeitung der ESRS Set 1 als Teil der Omnibus-Initiative durchgeführt.

Nach einführenden Worten der Vorsitzenden der EFRAG SR TEG, Chiara Del Prete, und des DRSC-Präsidenten Georg Lanfermann stellte der DRSC-Mitarbeiterstab den aktuellen Arbeitsplan der EFRAG und ein DRSC-Positionspapier zur ESRS-Überarbeitung vor.

Im Anschluss diskutierten die über 160 Teilnehmenden teils kritisch einzelne Aspekte der ESRS-Überarbeitung sowie des DRSC-Positionspapiers, z.B. Konsolidierungskreis oder Nutzung von Primärdaten aus der Wertschöpfungskette. EFRAG-Vertreter bestätigten, dass die DRSC-Positionen bei der Arbeit der EFRAG-Gremien aufgegriffen worden sind und Eingang in die Überarbeitung finden werden.

Im Nachgang zur Veranstaltung stellen wir Ihnen die zugehörigen Präsentation sowie einen ausführlichen Bericht zur Verfügung.

Öffentliche Diskussion zum ISSB-Entwurf IFRS S2 und zur Interoperabilität 1

Am 13. Juni 2025 hat das DRSC in Kooperation mit der IFRS-Stiftung eine öffentliche Diskussion zur (1) Interoperabilität von ESRS und IFRS Sustainability Disclosure Standards und (2) Konsultation des ISSB zum Entwurf „*Amendments to Greenhouse Gas Emissions Disclosures Proposed amendments to IFRS S2*“ durchgeführt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung hatten die Teilnehmer Gelegenheit zum Austausch über den ISSB-Entwurf und konnten Rückmeldungen zur vorläufigen DRSC-Positionierung gemäß der 39. Sitzung des FA NB vom 21. Mai 2025 zu den vorgesehenen Änderungen an IFRS S2 gegeben werden. Das ISSB-Mitglied Veronika Pountcheva nahm an der Diskussion teil und ordnete die

Vorschläge des ISSB ein. Ferner teilten zwei Praxisvertreter ihre Erfahrungen aus der ersten Berichtssaison.

Die Diskussion über die ESRS-ISSB-Interoperabilität stellte eine Fortsetzung jener Diskussion dar, die das DRSC bereits im September 2024 mit einem Experten-Workshop begonnen hatte.

Wir stellen hiermit eine Präsentation zu dieser Veranstaltung zur Verfügung.

Die DRSC-Stellungnahme zum ISSB-Entwurf (ED/2025/1) „*Amendments to Greenhouse Gas Emissions Disclosures Proposed amendments to IFRS S2*“ wurde am 19. Juni 2025 an den ISSB übermittelt.

DRSC/Deloitte-Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung: Veranstaltung / Updates

Seit 2024 führen das DRSC und Deloitte eine Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch. Im Fokus stehen börsennotierte Unternehmen und deren Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024.

Hierüber publizieren wir regelmäßig Zwischenberichte. Am 9. April 2025 hatten wir ein zweites Update über die vorläufigen Zwischenergebnisse dieser Studie veröffentlicht. Grundlage hierfür waren die bis 4. April 2025 vorliegenden Berichte von 115 börsennotierten Unternehmen, die im DAX 40, MDAX und SDAX gelistet sind. Das Update

enthält nunmehr auch eine Analyse nach Branchenzugehörigkeit. Am 15. Mai 2025 hatten wir das dritte Update publiziert. Grundlage hierfür sind die bis 30. April 2025 vorliegenden Berichte von 128 börsennotierten Unternehmen aus dem DAX 40, MDAX und SDAX.

Im Zuge dieser gemeinsamen Studie haben wir zusammen mit Deloitte zudem am 23. Juni 2025 eine öffentliche virtuelle Informationsveranstaltung durchgeführt. Die weit mehr als 350 Teilnehmer erhielten erste Einblicke in die untersuchte Berichtspraxis



Nationale Institutionen

auch anhand konkreter Beispiele und Auszüge aus den Berichten. Praktische Erfahrungsberichte wurden zudem von Adidas und E.ON präsentiert. Vorgestellt wurden zudem Auszüge eines Branchen-

benchmarks mit dem Fokus auf die europäische Automobilbranche. Diese Analyse (in der Form der bisherigen Updates zur Studie) ist [hier](#) öffentlich verfügbar.

DRSC und ISSB: bevorstehende Sustainability Standards Conference

Nach dem erfolgreichen Auftakt im Jahr 2024 findet am 21./22. Juli 2025 die zweite Sustainability Standards Conference an der Goethe-Universität Frankfurt statt. Die Konferenz bringt Fachleute aus Regulierung, Wissenschaft und Praxis zusammen, um aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu diskutieren.

Das DRSC veranstaltet die Konferenz gemeinsam mit dem ISSB, der Goethe-Universität Frankfurt und dem Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE sowie mit Unterstützung des House of Finance und der Gruppe Deutsche Börse. Im Mittelpunkt stehen Umsetzung und Weiterentwicklung der IFRS-Nachhaltigkeitsstandards.

Unter dem Leitthema „*Advancing Sustainability Disclosure: Implementing the Global Baseline and Future Strategies for Biodiversity and Human Capital*“ adressiert die Konferenz aktuelle Handlungsbereiche der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zentrale Themen sind die praktische Anwendung der globalen Baseline des ISSB sowie Entwick-

lungstrends zur Offenlegung von Informationen über Biodiversität und Humankapital.

Die Agenda besteht aus den zentralen Bereichen Regulierung, Wissenschaft und Praxis. Am ersten Tag stehen regulatorische Entwicklungen und die Gestaltung eines global einheitlichen Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Fokus. Am Abend bietet ein Get-Together die Gelegenheit für den weiteren Austausch. Der zweite Tag widmet sich zunächst der Wissenschaft (vier Forschungsprojekte zu Biodiversität und Humankapital werden vorgestellt und diskutiert), bevor sie in Breakout-Gruppen vertieft erörtert werden. Dem folgt eine Pannediskussion, die Themen der praktischen Umsetzung und Relevanz beleuchtet.

Weitere Informationen zum Programm finden Sie in der [Agenda](#).

Die Veranstaltung findet in Präsenz an der Goethe-Universität statt. Konferenzsprache ist Englisch. Die Anmeldung ist bis 14. Juli 2025 [unter diesem Link möglich](#).

DRSC und EFRAG: bevorstehende Öffentliche Diskussion zur ESRS-Überarbeitung

Das DRSC lädt gemeinsam mit EFRAG zu einer öffentlichen, webbasierten Diskussionsveranstaltung zur ESRS-Überarbeitung am 18. September 2025, 9–12 Uhr, ein. Gegenstand sind die Einschätzungen der deutschen Stakeholder zu EFRAGs Vorschlag für die überarbeiteten ESRS Set 1.

EFRAG plant, die Vorschläge für die überarbeiteten ESRS Set 1 Ende Juli 2025 zur Kommentierung zu veröffentlichen. Angesichts des engen Zeitplans ist lediglich eine

kurze Kommentierungsfrist von 30-45 Tagen geplant.

Im September 2025 sind zusätzlich zur öffentlichen Konsultation Veranstaltungen geplant, um sich über die bis dahin erhaltenen Rückmeldungen zu EFRAGs Vorschlägen auszutauschen.

Die Anmeldung ist bis 14. September 2025 [unter diesem Link](#) möglich. Einwahldaten folgen kurz nach Ablauf der Anmeldefrist.



Nationale Institutionen

DRSC-Jahresbericht 2024

Wir freuen uns, Ihnen den DRSC-Jahresbericht 2024 zu präsentieren.

Das Jahr 2024 war für uns durch außerordentlich viel Kontakt und Austausch mit dem breiten Spektrum der Stakeholdergruppen geprägt – sowohl im Kontext der Finanz- als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie deren Digitalisierung.

Nicht nur der inhaltliche Teil des Berichts, sondern auch das diesjährige Konzept zeigt, wie aktiv und präsent wir in der Fortent-

wicklung der ganzheitlichen Unternehmensberichterstattung im Jahr 2024 waren. Wir blicken zurück auf zahlreiche relevante Zusammenkünfte des DRSC und seiner Partner mit der breiten Öffentlichkeit und mit den eigenen Mitgliedern.

Somit wird sichtbar, wie stark das DRSC im vergangenen Jahr die Öffentlichkeit informiert und eingebunden hat, Transparenz geschaffen hat, relevante Meinungen und Fakten konsolidiert und Dialoge initiiert hat.

d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
April	<u>09./10.04.2025 (38. FA NB)</u> <u>10.04.2025 (47. GFA)</u> <u>11.04.2025 (39. FA FB)</u>	---
Mai	<u>19.05.2025 (40. FA FB)</u> <u>20.05.2025 (48. GFA)</u> <u>21.05.2025 (39. FA NB)</u>	<u>3. Anwenderforum IFRS 18 (06.05.)</u> <u>Outreach zur ESRS-Überarbeitung (12.05.)</u>
Juni	<u>16.06.2025 (49. GFA)</u> <u>17.06.2025 (40. FA NB)</u> <u>17.06.2025 (41. FA FB)</u>	<u>DRSC-Outreach „IFRS S2 Amend“ (13.06.)</u> <u>Vorstellung Studie „Praxis der NB“ (23.06.)</u>

2. Sonstige Institutionen

Aus dieser Rubrik sind uns keine berichtenswerten Aktivitäten oder Publikationen bekannt.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

01.07.2025	CFSS-Treffen, Brüssel
02.07.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
07./08.07.2025	Treffen des ASAF, London
11.07.2025	Sitzung des DRSC-Verwaltungsrats, München
11.07.2025	Mitgliederversammlung des DRSC, München
14.-16.07.2025	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
17.07.2025	EFRAG FR Board, Videokonferenz
21./22.07.2025	Sustainability Standards Conference, DRSC/ISSB, Frankfurt
21.-25.07.2025	ISSB-Sitzungswoche, Frankfurt
21.-25.07.2025	IASB-Sitzungswoche, London
03./16./29.09.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
15./16.09.2025	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Frankfurt
16./17.09.2025	IFRS IC-Sitzung, London
18.09.2025	CFSS-Treffen, Brüssel/Videokonferenz
18.09.2025	DRSC/EFRAG-Joint Outreach „ESRS-Überarbeitung“, Videokonferenz
22./23.09.2025	Treffen des SSAF, London
22.-26.09.2025	IASB-Sitzungswoche, London
22.-26.09.2025	ISSB-Sitzungswoche, Peking
25.09.2025	EFRAG FR Board, Brüssel
29./30.09.2025	World Standard Setters Conference, London
30.09./01.10.2025	IFASS, London
02./03.10.2025	Treffen des ASAF, London

Für die momentan sehr häufigen (und teils kurzfristig anberaumten) Sitzungstermine der EFRAG FR TEG und SR TEG verweisen wir auf den [EFRAG-Sitzungskalender](#).



2. Personalia

IFRS-Stiftung Im April 2025 wurde bekanntgegeben, dass vier Mitglieder der SME Implementation Group wiederernannt wurden. Blaise Colyvas (Südafrika), Danny Tan (Malaysia), Hironori Okada (Japan) und Kwabena Situ (Ghana) sind für eine weitere Amtszeit ab 1. Juli 2025 in der SMEIG tätig.

Ferner hat sich zum 1. Juli 2025 die Zusammensetzung des IFRS IC geändert. Dr. Jens Freiberg und Karsten Ganssaug (beide Prüfer, Deutschland) sowie Lisa Bomba (Deutsche Bank, GB) sind nach jeweils 6-jähriger Amtszeit ausgeschieden. Als deren Nachfolger wurden Gary Berchowitz (PwC weltweit), Claire Dusser (Forvis Mazars, Frankreich) und Usman Hamid (Saudi Aramco) für eine jeweils 3-jährige Amtszeit ernannt.

EFRAG Ende Mai 2025 wurde die neue Zusammensetzung der EFRAG SR TEG bekanntgegeben. Folgende Mitglieder wurden neu ernannt:

- Guillaume Bône (Frankreich)
- Roberta Ceccon (Italien)
- Thierry Langrenay (Frankreich)
- Jannik Leiendecker (Beratung, Deutschland)
- Julia Zicke (Versicherung/Ersteller, Deutschland)

Die SR TEG-Mitglieder Luca Bonaccorsi, Piotr Biernacki, Carlota de Paula Coelho, Anne-Claire Ducrocq, Luc Hendrickx, Luis Piacenza, Olivier Scherer und Per Tornqvist wurden wiederernannt.

DRSC Das DRSC hat für seine Fachausschüsse folgende neue Mitglieder ernannt, die jeweils zuvor ausgeschiedene ersetzen:

- Sven Jansen (Hellmann Logistics) für den FA FB
 - Prof. Dr. Carsten Theile (Hochschule Bochum) für den FA FB
 - Susanne Visbeck (Münchner Rück) für den FA NB
-



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
EUDR	<i>European Union Deforestation Regulation</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
LSME	(ESRS für) <i>listed small and medium entities</i>
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)
VSME	(ESRS für) <i>voluntary sustainability reporting by small and medium entities</i>



Herausgegeben am 30.06.2025

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2025 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.